

Geschäftsverzeichnisnr. 7232
Entscheid Nr. 14/2021 vom 28. Januar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1717 § 4 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 102 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 « zur Änderung der Rechtsstellung der Inhaftierten und der Aufsicht über die Gefängnisse und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Juni 2019, dessen Ausfertigung am 12. Juli 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1717 § 4 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er eine Ausschlussfrist einführt, die es einer Partei in einem Schiedsverfahren nicht mehr ermöglicht, den Schiedsspruch wieder in Frage zu stellen, wenn sie mehr als drei Monate nach seiner Mitteilung entdeckt, dass er durch Betrug erwirkt worden ist, während kraft der Artikel 1132 ff. des Gerichtsgesetzbuches eine Partei in einem Gerichtsverfahren über eine Frist von sechs Monaten ab der Entdeckung des Betrugs verfügt, um einen Wiederaufnahmeantrag einzureichen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 1717 §§ 2, 3 Buchstabe *b*) iii) und 4 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 2. Der Schiedsspruch kann nur vor dem Gericht Erster Instanz nach Ladung angefochten werden. Das Gericht entscheidet gemäß Artikel 1680 § 5 in erster und letzter Instanz. Der Schiedsspruch kann nur in den in vorliegendem Artikel aufgelisteten Fällen aufgehoben werden.

§ 3. Der Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden:

[...]

b) wenn das Gericht Erster Instanz feststellt:

[...]

iii) dass der Schiedsspruch durch Betrug erwirkt worden ist.

§ 4. Außer in dem in Artikel 1690 § 4 Absatz 1 erwähnten Fall kann eine Aufhebungsklage nicht nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Datum eingereicht werden, an dem der Partei, die diese Klage einreicht, der Schiedsspruch gemäß Artikel 1678 mitgeteilt worden ist, oder, wenn eine Klage aufgrund von Artikel 1715 eingereicht worden ist, ab dem Datum, an dem der Partei, die die Aufhebungsklage einreicht, die Entscheidung des

Schiedsgerichts über das aufgrund von Artikel 1715 eingereichte Ersuchen gemäß Artikel 1678 mitgeteilt worden ist ».

B.1.2. Die Artikel 1132, 1133, 1134 und 1136 desselben Gesetzbuches bestimmen:

« Art. 1132. Formell rechtskräftig gewordene Entscheidungen eines Zivilgerichts und eines Strafgerichts, sofern dieses über zivilrechtliche Ansprüche befunden hat, können durch einen Wiederaufnahmeantrag zurückgezogen werden, der von denjenigen eingereicht wird, die Partei gewesen sind oder ordnungsgemäß vorgeladen worden sind, unbeschadet der Rechte der Staatsanwaltschaft ».

« Art. 1133. Ein Wiederaufnahmeantrag kann aus folgenden Gründen eingereicht werden:

1. bei persönlicher Arglist,
2. wenn seit der Entscheidung ausschlaggebende Schriftstücke, die auf Betreiben der Partei zurückgehalten worden waren, wiedergefunden wurden,

[...]

4. wenn auf der Grundlage von Schriftstücken, Zeugenaussagen, Sachverständigenberichten oder Eiden entschieden wurde, die nach der Entscheidung für falsch befunden oder für falsch erklärt worden sind,

[...] ».

« Art. 1134. Die Antragschrift, die von drei Rechtsanwälten unterzeichnet wird, von denen mindestens zwei seit mehr als zwanzig Jahren in der Rechtsanwaltschaft eingetragen sind, enthält alle Klagegründe zu ihrer Untermauerung und wird zugestellt mit Ladung in der üblichen Form vor das Gericht, das die angefochtene Entscheidung ausgesprochen hat; dies alles zur Vermeidung der Nichtigkeit.

[...] ».

« Art. 1136. Vorbehaltlich der in bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen vorgesehenen Fristen wird der Wiederaufnahmeantrag] unter Androhung des Verfalls binnen sechs Monaten nach Entdeckung des geltend gemachten Grundes eingereicht ».

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 1717 § 4 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er eine Ausschlussfrist vorsieht, die es einer Partei in einem Schiedsverfahren nicht mehr ermöglicht, auf Aufhebung des Schiedsspruchs zu klagen, wenn sie mehr als drei Monate nach der Mitteilung des Schiedsspruchs entdeckt, dass er durch Betrug erwirkt worden ist. Der

vorlegende Richter bittet den Gerichtshof, die Situation dieser Partei mit der Situation einer Partei in einem Gerichtsverfahren zu vergleichen, die auf der Grundlage der Artikel 1132 ff. des Gerichtsgesetzbuches über eine Frist von sechs Monaten ab der Entdeckung des Betrugs verfügt, um einen Wiederaufnahmeantrag gegen ein Urteil einzureichen.

B.3.1. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass im vorliegenden Fall die Klage auf Aufhebung der strittigen Schiedssprüche nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Entdeckung des angeführten Betrugs eingereicht worden ist. Unter diesen Umständen scheint der vorlegende Richter der Auffassung zu sein, dass eine Kontrolle der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung vorsieht, dass die Frist für die Einreichung einer Aufhebungsklage an dem Datum einsetzt, an dem der Schiedsspruch mitgeteilt wurde, nur sachdienlich wäre, wenn der Gerichtshof entscheiden würde, dass das Vorhandensein verschiedener Fristen für die Einreichung einer Aufhebungsklage eines Schiedsspruchs einerseits und für die Einreichung eines Wiederaufnahmeantrags andererseits nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Der Ministerrat und die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter schließen daraus, dass der Gerichtshof den Behandlungsunterschied in Bezug auf den Anfangszeitpunkt der Frist nicht prüfen muss, wenn dies nicht der Fall ist.

B.3.2. Unter Berücksichtigung der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und des untrennbaren Zusammenhangs, der zwischen der Länge einer Frist und ihrem Anfangszeitpunkt besteht, beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage so, wie sie ihm vom vorlegenden Richter gestellt wurde, indem er die zwei Aspekte des Behandlungsunterschieds prüft, die dieser ihm unterbreitet.

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.4.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör bei einem zuständigen Richter und das Recht auf ein faires Verfahren.

B.5.2. Das Recht auf gerichtliches Gehör ist jedoch nicht absolut. Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte « eignet es sich für implizit angenommene Einschränkungen, denn es erfordert aufgrund seiner Beschaffenheit eine Regelung durch den Staat », der diesbezüglich einen gewissen Ermessensspielraum genießt (EuGHMR, 2. Oktober 2018, *Mutu und Pechstein gegen Schweiz*, § 93).

B.5.3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilt, dass Artikel 6 der Konvention der Schaffung von Schiedsgerichten, um gewisse Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art zwischen Privatpersonen zu entscheiden, nicht entgegensteht (ebenda, § 94). Wenn sie aus freien Stücken eine Schiedsklausel unterschreiben, « verzichten die Parteien freiwillig auf bestimmte von der Konvention garantierte Rechte. Ein solcher Verzicht verstößt nicht gegen die Konvention, sofern er frei, rechtmäßig und unzweideutig ist » (ebenda, § 96). « Um unter dem Gesichtspunkt der Konvention in Betracht zu kommen, muss der Verzicht auf bestimmte durch die Konvention garantierte Rechte mit einem Mindestmaß an Garantien versehen sein, die seiner Schwere entsprechen » (ebenda; Entscheidung, 1. März 2016, *Tabbane gegen Schweiz*, §§ 24-27; Entscheidung, 15. September 2009, *Eiffage SA und andere gegen Schweiz*).

B.5.4. Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Einschränkungen dürfen die eigentliche Substanz des Rechts auf gerichtliches Gehör nicht beeinträchtigen (EuGHMR, 12. November 2002, *Zvolský und Zvolská gegen Tschechische Republik*, § 47; 2. Juni 2016, *Papaioannou gegen Griechenland*, § 40). Sie

müssen auch einem rechtmäßigen Ziel dienen und im einem vernünftigen Verhältnis zu diesem Ziel stehen (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière ASBL gegen Belgien*, § 35; 10. März 2009, *Anakomba Yula gegen Belgien*, § 31; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, § 69; Große Kammer, 5. April 2018, *Zubac gegen Kroatien*, § 78). Außerdem ist die Anwendung von Zulässigkeitsbedingungen, wie sie vom anwendbaren Recht vorgesehen werden, aufgrund des Grundsatzes der Vorrangigkeit des Rechts notwendig (EuGHMR, Große Kammer, *Zubac gegen Kroatien*, vorerwähnt, §§ 96 und 123). Das Recht auf gerichtliches Gehör wird angetastet, wenn seine Ausgestaltung nicht mehr den Zielen der « Rechtssicherheit » und der « geordneten Rechtspflege » dient und eine Art von Barriere darstellt, die eine inhaltliche Prüfung des vom Bürger angestrebten Rechtsstreits durch das zuständige Gericht verhindert (ebenda, § 98).

B.6.1. Das Schiedsverfahren ist eine Weise der Konfliktregelung, die auf der Autonomie der Parteien beruht, die beschließen, einem oder mehreren Schiedsrichtern die Befugnis zu erteilen, Recht zu sprechen, um endgültig der zwischen ihnen bestehenden Streitsache ein Ende zu setzen. Aufgrund von Artikel 1681 des Gerichtsgesetzbuches ist « ein Schiedsvertrag [...] eine Vereinbarung, durch die die Parteien alle oder bestimmte Streitsachen, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen könnten, einem Schiedsverfahren unterwerfen ». In Anwendung von Artikel 1682 § 1 desselben Gesetzbuches hat « ein Richter [, der] mit einer Streitsache befasst [wird], die Gegenstand eines Schiedsvertrags ist, [...] sich auf Antrag einer Partei für unzuständig zu erklären, es sei denn, dass der Schiedsvertrag hinsichtlich dieser Streitsache nicht gilt oder beendet ist ».

B.6.2. Indem sie ihre Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen, wollen die Parteien nach Abschluss eines schnellen Verfahrens und gegebenenfalls nach an ihre Situation angepassten Verfahrensvorschriften eine Entscheidung erwirken, die ihrer Streitigkeit endgültig ein Ende setzt und die alle notwendigen Garantien bezüglich der Rechtssicherheit bietet.

Aus diesem Grund sind die Rechtsmittel gegen einen Schiedsspruch begrenzt. So kann gegen einen Schiedsspruch nur Berufung eingelegt werden, wenn die Parteien es im Schiedsvertrag vorgesehen haben (Artikel 1716 des Gerichtsgesetzbuches). Gegen einen Schiedsspruch kann ebenfalls vor dem Gericht Erster Instanz eine Aufhebungsklage erhoben

werden (Artikel 1717 desselben Gesetzbuches). Es handelt sich nicht um eine Klage im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung. Zudem kann das Gericht den Schiedsspruch nur aus Gründen aufheben, die abschließend aufgezählt sind, und insbesondere, wenn es feststellt, dass der Schiedsspruch durch Betrug erwirkt worden ist (Artikel 1717 § 3 Buchstabe *b*) iii) desselben Gesetzbuches) desselben Gesetzbuches). Grundsätzlich muss die Aufhebungsklage innerhalb von drei Monaten ab dem Datum eingereicht werden, an dem der Partei, die diese Klage einreicht, der Schiedsspruch mitgeteilt worden ist (Artikel 1717 § 4 desselben Gesetzbuches).

B.7. Der Wiederaufnahmeantrag ist ein außerordentliches Rechtsmittel, mit dem Parteien eines Gerichtsverfahrens das Zivilgericht, das eine formell rechtskräftig gewordene Entscheidung erlassen hat, anrufen können, um deren Zurückziehung zu erreichen (Artikel 1132 und 1134 des Gerichtsgesetzbuches). Grundsätzlich muss der Wiederaufnahmeantrag unter Androhung des Verfalls binnen sechs Monaten nach Entdeckung des geltend gemachten Grundes eingereicht werden (Artikel 1136 desselben Gesetzbuches). Er kann aus erschöpfend aufgezählten Gründen, etwa bei persönlicher Arglist eingereicht werden (Artikel 1133 desselben Gesetzbuches).

B.8.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.8.2. Die gerichtliche Konfliktregelung und das Schiedsverfahren sind unterschiedliche Weisen zur Regelung von Streitsachen, die verschiedenen Verfahrensregeln unterliegen. Indem die Parteien sich für ein Schiedsverfahren entscheiden, sind sie einverstanden, auf ihre Streitsache spezifische Verfahrensregeln anzuwenden, insbesondere hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten und -modalitäten gegen den Schiedsspruch, dies in voller Kenntnis der Vor- und Nachteile, die sich aus dieser Wahl ergeben. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Parteien durch die Entscheidung für ein Schiedsverfahren auf alle Garantien bezüglich des Rechts auf gerichtliches Gehör und des Rechts auf ein faires Verfahren verzichtet haben. Es obliegt dem Gerichtshof zu prüfen, ob die Einschränkung der Rechte dieser Parteien ein legitimes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel steht.

B.9.1. Die Frist von drei Monaten, um auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zu klagen, wurde eingeführt durch das Gesetz vom 4. Juli 1972 « zur Billigung des Europäischen Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, unterzeichnet in Straßburg am 20. Januar 1966, und zur Einfügung in das Gerichtsgesetzbuch eines sechsten Teils über das Schiedsverfahren ».

Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass « die relativ kurze Ausschlussfrist gesetzt wurde, um die Partei, die sich auf den Schiedsspruch berufen will, nicht im Ungewissen bezüglich dessen Gültigkeit zu lassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1970-1970, Nr. 988/1, S. 28). Ursprünglich musste die Klage auf Aufhebung eines durch Betrug erwirkten Schiedsspruches innerhalb von drei Monaten ab der Entdeckung des Betrugs erhoben werden, sofern jedoch eine Frist von fünf Jahren ab der Notifizierung des Schiedsspruchs nicht verstrichen war (früherer Artikel 1707 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, vor seiner Ersetzung durch Artikel 39 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « zur Abänderung von Teil VI des Gerichtsgesetzbuches mit Bezug auf das Schiedsverfahren »).

B.9.2. Mit dem vorerwähnten Gesetz vom 24. Juni 2013 hat der Gesetzgeber eine Reform der Regelung von Schiedsverfahren gemäß dem Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht vom 21. Juni 1985 « über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit » (nachstehend: UNCITRAL-Modellgesetz) vorgenommen.

In Bezug auf die Zielsetzung heißt es in der Begründung dieses Gesetzes:

« L'objet du présent projet de loi est de reprendre dans la sixième partie du Code judiciaire [la loi type du 21 juin 1985 ' sur l'arbitrage commercial international de la Commission des Nations Unies pour le droit commercial international '] avec les amendements adoptés le 7 juillet 2006. Il s'agit ainsi d'aligner notre législation sur les législations les plus avancées en matière d'arbitrage. Toutefois, à l'instar d'autres pays, certaines particularités actuelles du droit belge seront conservées lorsqu'elles répondent à des préoccupations majeures.

[...]

En intégrant dans le Code judiciaire la majeure partie de la loi uniforme et en en reprenant souvent le libellé, la Belgique entend se présenter comme un pays ouvert à l'arbitrage et singulièrement à l'arbitrage international et comme un pays disposant d'une législation progressiste en matière d'arbitrage. Ceci devrait faire de notre pays un lieu attractif pour les arbitrages internationaux avec les retombées positives qui en résultent à la fois en termes de

prestations de services de haut niveau intellectuel et d'incidences économiques et financières » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2743/001, SS. 5-6).

Artikel 51 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Juni 2013 fügt einen neuen Artikel 1717 in das Gerichtsgesetzbuches ein. Zu dieser Bestimmung ist in den Vorarbeiten angegeben:

« Cet article insère l'article 1717 dans la nouvelle partie du Code judiciaire relative à l'arbitrage.

L'article 1717 en projet transpose l'article 34 de la loi type lequel a été repris, à quelques nuances près, par les lois allemande, espagnole et autrichienne. Le texte en projet ajoute aux motifs d'annulation prévus par la loi type, l'absence de motivation conformément à notre droit actuel (art. 1704, par. 2, litt i), C. jud.). La motivation est une exigence d'ordre public interne mais n'empêche pas la reconnaissance en Belgique d'une sentence arbitrale non motivée si, selon la loi applicable à la procédure, la motivation n'est pas requise. Le texte ajoute également le cas où le tribunal a excédé ses pouvoirs » (ebenda, S. 40).

Der neue Artikel 1717 des Gerichtsgesetzbuches ist somit zum großen Teil an Artikel 34 des vorerwähnten Modelgesetzes der UNCITRAL angelehnt. Der Gesetzgeber hat den von dem Modellgesetz vorgesehenen Aufhebungsgründen mehrere Gründe hinzugefügt, die dem belgischen Recht eigen sind, darunter den Fall eines durch Betrug erwirkten Schiedsspruchs. Er hat jedoch das Erfordernis, dass die Aufhebungsklage innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung des Schiedsspruchs an die betroffene Partei eingereicht werden muss, unverändert umgesetzt, ohne eine besondere Frist vorzusehen, wenn die Aufhebung aus dem Grund beantragt wird, dass der Schiedsspruch durch Betrug erwirkt wurde (Artikel 1717 § 4 des Gerichtsgesetzbuches).

B.10.1. Die relativ kurze Frist von drei Monaten, um eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zu erheben, ist, wie in B.9.1 erwähnt, durch das Bestreben des Gesetzgebers vernünftig gerechtfertigt, den Parteien, die sich frei für ein Schiedsverfahren entscheiden, schnell eine endgültige Entscheidung über die Streitigkeit zwischen ihnen zu erteilen. Diese Frist ist weder übermäßig kurz, noch kann sie die Betroffenen daran hindern, eine Aufhebungsklage einzureichen.

B.10.2. Die Festlegung des Anfangszeitpunkts dieser Frist auf das Datum der Mitteilung des Schiedsspruchs ist unter Berücksichtigung dieses Ziels grundsätzlich sachdienlich. Insofern sie es der Partei, die mehr als drei Monate nach der Mitteilung des Schiedsspruchs entdeckt, dass dieser durch Betrug erwirkt wurde, nicht ermöglicht, auf Aufhebung des strittigen

Schiedsspruchs zu klagen, und zwar in keinem Fall, hat die fragliche Bestimmung jedoch eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Partei zur Folge, die Opfer des Betrugs geworden ist. Da es Artikel 1717 des Gerichtsgesetzbuches den Parteien ermöglicht, auf Aufhebung eines Schiedsspruchs aus dem Grund zu klagen, dass dieser durch Betrug erwirkt wurde, müssen diese Parteien über eine zweckdienliche Frist verfügen, um eine solche Klage einzureichen, da sie andernfalls eines Rechtsmittels beraubt werden, auf das sie grundsätzlich Anrecht haben.

B.11. In diesem Maße ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.12. Wenn die Feststellung einer Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, gibt der Gerichtshof an, dass es dem Richter obliegt, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Dies trifft in der vorliegenden Rechtssache nicht zu. Der Gerichtshof kann die Feststellung einer Rechtslücke nämlich nicht näher präzisieren, da er nicht über eine Beurteilungsbefugnis verfügt, die derjenigen des Gesetzgebers gleichwertig ist. Es obliegt dem Gesetzgeber, der festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen.

In Erwartung des Auftretens des Gesetzgebers muss der Richter entsprechend den Umständen beurteilen, ob die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs innerhalb einer angemessenen Frist ab der Feststellung, dass der Schiedsspruch durch Betrug erwirkt wurde, eingereicht worden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1717 § 4 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es einer Partei eines Schiedsverfahrens nicht ermöglicht, auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zu klagen, wenn diese Partei mehr als drei Monate nach der Mitteilung des Schiedsspruchs entdeckt, dass dieser durch Betrug erwirkt wurde.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût